



# **Kontraktsspezifikationen für CEGH Gas Terminkontrakte bezogen auf den Lieferpunkt Virtueller Handelspunkt - CEGH**



## 1. Kontraktgegenstand, Produkt

Der Kontraktgegenstand ist die Lieferung bzw. Bezug von Erdgas in der geforderten Qualität mit konstanter Leistung von 1 MW in der Zeit von 06:00 Uhr eines Liefertages bis 06:00 Uhr des folgenden Kalendarstages am in Pkt. 2 definierten Lieferpunkt während der jeweiligen Lieferperiode. Dies sind 24 MWh je Liefertag. Am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit sind dies 23 MWh und am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit sind dies 25 MWh. Die Lieferung erfolgt mittels einer einseitigen („single sided“) Nominierung der Abwicklungsstelle ECC gegenüber CEGH. Alle CEGH Gas Terminkontrakte mit dem unter Pkt. 2 definierten Lieferpunkt gelten als Produkt im Sinne der Handelsbedingungen CEGH Gas Terminkontrakte.

## 2. Lieferpunkt, Erfüllungsort

Lieferpunkt (Erfüllungsort der Lieferung) ist der Virtuelle Handelspunkt - CEGH (VHP) im Marktgebiet Regelzone-Ost gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011.

## 3. Qualität

Die Qualität, der Druck und die anderen Spezifikationen des Erdgases, welches aufgrund von an der CEGH Gas Exchange geschlossenen Geschäften geliefert wird, müssen zu jeder Zeit den Qualitätsbedingungen der vorgelagerten („upstream“) Transport- und/oder Speichersysteme entsprechen. Entgelte der Netzbetreiber für die Systemnutzung müssen bereits vor Beginn der physischen Lieferung entrichtet sein („entry-paid“). Der CEGH als Dienstleister für die physische Abwicklung ist berechtigt, die physische Abwicklung von Erdgas, welches nicht den Qualitätsspezifikationen entspricht, („Off spec“-Gas) bzw. von den nachgelagerten („downstream“) Transport- und/oder Speichersystemen nicht abgewickelt wird, abzulehnen.

## 4. Notierung, minimale Preisabweichung, Tick Size

Die Preise der CEGH Gas Terminkontrakte werden in Punkten der Einheit EUR/MWh ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,025 Punkte. Dies entspricht einem Wert von 0,025 EUR/MWh.

## 5. Mindestschlussgröße

Die Mindestschlussgröße beträgt 10 Kontrakte oder ein Vielfaches davon.

## 6. Laufzeiten, Fälligkeiten

Die CEGH Gas Terminkontrakte werden mit folgenden Laufzeiten ausgestaltet.

- jeweils die nächsten 3 vollen Monate;
- jeweils die nächsten 4 vollen Quartale;
- jeweils die nächsten 3 vollen Seasons (eine Season ist jeweils der die Monate Oktober bis März (Winter-Season) und die Monate April bis September (Sommer-Season) umfassende Zeitraum).

- jeweils die nächsten 2 vollen Kalenderjahre.

## 7. Kontraktgröße in MWh

- 7.1. Die Kontraktgröße ergibt sich durch die Multiplikation der Kontraktleistung (1 MW) mit der Mindestschlussgröße (10 Kontrakte), mit der Anzahl der Kalendertage der entsprechenden Laufzeit sowie mit der Anzahl der Stunden.
- 7.2. Die Kontraktgröße in MWh ergibt sich für die unterschiedlichen Laufzeiten wie folgt:

Monatskontrakte		MWh
Jänner, Mai, Juli, August, Dezember		7.440
März	Umstellung von Winter- auf Sommerzeit	7.430
April, Juni, September, November		7.200
Oktober	Umstellung von Sommer- auf Winterzeit	7.450
Februar	kein Schaltjahr („non leap year“)	6.720
Februar	Schaltjahr („leap year“)	6.960

Quartalskontrakte		MWh
Q1 (Jänner, Februar, März)	kein Schaltjahr („non leap year“)	21.590
Q1 (Jänner, Februar, März)	Schaltjahr („leap year“)	21.830
Q2 (April, Mai, Juni)		21.840
Q3 (Juli, August, September)		22.080
Q4 (Oktober, November, Dezember)		22.090

Seasonskontrakte		MWh
Sommer Season (April bis September)		43.920
Winter Season (Oktober bis März)	kein Schaltjahr („non leap year“)	43.680
Winter Season (Oktober bis März)	Schaltjahr („leap year“)	43.920

Jahreskontrakte		MWh
Kalenderjahr	kein Schaltjahr („non leap year“)	87.600
Kalenderjahr	Schaltjahr („leap year“)	87.840

## 8. Tägliche Abrechnungspreise

- 8.1. Die täglichen Abrechnungspreise der CEGH Gas Terminkontrakte gemäß § 14 Abs. 2 Handelsbedingungen CEGH Gas Terminkontrakte werden vom Börseunternehmen börsetäglich ermittelt und bekannt gegeben.
- 8.2. Der tägliche Abrechnungspreis eines CEGH Gas Terminkontraktes entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt aller Preise von Geschäftsabschlüssen in dem betreffenden CEGH Gas Terminkontrakt, welche an dem betreffenden Handelstag getätigt werden. Preise von Geschäftsabschlüssen in einem CEGH Gas Terminkontrakt, welche durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge

- eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden zustande gekommen sind, werden bei der Ermittlung der täglichen Abrechnungspreise nicht berücksichtigt.
- 8.3. Stehen in dem betreffenden CEGH Gas Terminkontrakt keine Geschäftsabschlüsse zur Verfügung, entspricht der tägliche Abrechnungspreis dem zeitlich gewichteten Durchschnitt aller besten Bid-/Ask-Aufträge während des gesamten Handelstages.
  - 8.4. Für sich vollständig überlappende CEGH Gas Terminkontrakte wird zur Wahrung der Arbitragefreiheit zwischen den jeweiligen Laufzeiten der tägliche Abrechnungspreis für die jeweils längere Laufzeit auf Basis der täglichen Abrechnungspreise der korrespondierenden kürzeren Laufzeit ermittelt.
  - 8.5. Arbitragefreiheit ist gegeben, wenn bei kaufmännischer Rundung der täglichen Abrechnungspreise zwischen sich vollständig überlappenden CEGH Gas Terminkontrakten keine Differenz vorliegt, wobei Arbitragefreiheit jeweils zwischen folgenden Kontrakten gegeben sein muss:
    - Monats- und Quartalskontrakten;
    - Quartals- und Seasonkontrakten und
    - Quartals- und Jahreskontrakten.
  - 8.6. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere aufgrund technischer Probleme oder wenn aus sonstigen Gründen der tägliche Abrechnungspreis nach oben beschriebenen Verfahren nicht ermittelt werden kann, kann der tägliche Abrechnungspreis zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse in einem abweichenden Verfahren durch das Börseunternehmen ermittelt und bekannt gegeben werden.

## 9. Kaskadierung

- 9.1. Jede offene Position in einem Jahreskontrakt wird am vorvorletzten ECC Abrechnungstag vor Beginn der Lieferperiode nach Handelsschluss durch gleiche Positionen der drei Monatskontrakte Jänner, Februar und März und durch die drei nächsten Quartalskontrakte Q2, Q3 und Q4 ersetzt.
- 9.2. Jede offene Position in einem Seasonkontrakt wird am vorvorletzten ECC Abrechnungstag vor Beginn der Lieferperiode nach Handelsschluss durch gleiche Positionen der drei nächsten Monatskontrakte und den jeweils darauf folgenden Quartalskontrakten ersetzt.
- 9.3. Jede offene Position in einem Quartalskontrakt wird am vorvorletzten ECC Abrechnungstag vor Beginn der Lieferperiode nach Handelsschluss durch gleiche Positionen der drei nächsten Monatskontrakte ersetzt.

## 10. Schlussabrechnungstag

Der Schlussabrechnungstag gemäß § 13 Abs. 2 Handelsbedingungen CEGH Gas Terminkontrakte ist der vorletzte ECC Abrechnungstag vor Beginn des jeweiligen Liefermonats.

## 11. Schlussabrechnungspreis

- 11.1. Der Schlussabrechnungspreis eines CEGH Gas Terminkontraktes wird gemäß § 14 Abs. 1 Handelsbedingungen CEGH Gas Terminkontrakte vom Börseunternehmen am letzten Handelstag ermittelt und bekannt gegeben.

- 11.2. Der Schlussabrechnungspreis eines CEGH Gas Terminkontraktes entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt aller Preise von Geschäftsabschlüssen in dem betreffenden CEGH Gas Terminkontrakt, welche am letzten Handelstag getätigt werden. Preise von Geschäftsabschlüssen in einem CEGH Gas Terminkontrakt, welche durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge eines Börsemitgliedes für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden zustande gekommen sind, werden bei der Ermittlung des Schlussabrechnungspreises nicht berücksichtigt.
- 11.3. Stehen in dem betreffenden CEGH Gas Terminkontrakt am letzten Handelstag keine Geschäftsabschlüsse zur Verfügung, entspricht der Schlussabrechnungspreis dem zeitlich gewichteten Durchschnitt aller besten Bid-/Ask-Aufträge während des gesamten letzten Handelstages.
- 11.4. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere aufgrund technischer Probleme oder wenn aus sonstigen Gründen der Schlussabrechnungspreis nach oben beschriebenen Verfahren nicht ermittelt werden kann, kann der Schlussabrechnungspreis zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse in einem abweichenden Verfahren durch das Börseunternehmen ermittelt und bekannt gegeben werden.
- 11.5. Der Schlussabrechnungspreis wird im Handelssystem gemäß § 7 Handelsbedingungen CEGH Gas Terminkontrakte bekannt gemacht.

## **12. Aufhebung von Fehlgeschäften**

- 12.1. Kommt ein Geschäftsabschluss aufgrund eines irrtümlich unrichtig eingegebenen Auftrages (Quotes) zustande, so wird dieses Geschäft zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Handelsbedingungen CEGH Gas Terminkontrakte und das Verfahren gemäß § 20 Abs. 3 Handelsbedingungen CEGH Gas Terminkontrakte eingehalten wurden.
- 12.2. Von einer erheblichen Abweichung des Preises des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes vom marktüblichen Preis ist auszugehen, wenn die relative Abweichung 5% des marktüblichen Preises überschreitet.
- 12.3. Der marktübliche Preis wird gemäß der in § 20 Abs. 3 Handelsbedingungen CEGH Gas Terminkontrakte festgelegten Methode von CEGH im Auftrag des Börseunternehmens ermittelt.

## **13. Handelstage**

Der Handel mit CEGH Gas Terminkontrakten findet nur an Börsetagen der Wiener Börse statt.

## **14. Handelszeit**

Die Handelsphase im Handel mit CEGH Gas Terminkontrakten beginnt gemäß § 3 Abs. 3 der Handelsbedingungen CEGH Gas Terminkontrakte um 09:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten mit 10. September 2010 in Kraft.\*)

\*) Datum des Inkrafttretens der Stammfassung

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 1332 vom 9. September 2010 und zuletzt geändert mit Veröffentlichungen Nr. 919 vom 28. Juni 2012 (diese Änderung tritt am 6. Juli 2012 in Kraft), Nr. 1392 vom 27. September 2012 (diese Änderung tritt am 28. September 2012 in Kraft und gilt für Terminkontrakte, die nach dem 27. September 2012 eingeführt werden; für vor Inkrafttreten dieser Änderung bereits eingeführte Terminkontrakte gelten die Kontraktsspezifikationen in der Fassung der Veröffentlichung Nr. 919 vom 28. Juni 2012.) und Nr. 1232 vom 12. August 2014 (diese Änderung tritt am 19. August 2014 in Kraft).